



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Wesel
Ordnungsamt
Klever-Tor-Platz 1
46483 Wesel

Datum 11.05.2010
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
22.5-3-5170048-94/10/
bei Antwort bitte angeben

Herr Schwiering
Zimmer 116
Telefon:
0211 475-9710
Telefax:
0211 475-9040
klaus.schwiering@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung
Wesel, Bebauungsplan Nr. 11 Photovoltaikanlage Rohlerhof

Ihr Schreiben vom 06.04.2010, Az.: 14.61.26.06.11

Die Auswertung des o.g. Bereiches war teilweise nicht möglich. Daher kann die Existenz von Kampfmitteln nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Die beantragte Fläche liegt in einem Kampfgebiet. **Ich empfehle eine geophysikalische Untersuchung der zu überbauenden Fläche.** Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleifen. Diese bauseitig durchzuführende Arbeit vorbereitender Art sollte, falls keine anderen Gründe dagegen sprechen, zweckmäßigerweise mit Baubeginn durchgeführt werden. Zur genauen Festlegung des abzuschleifenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin mit einem Mitarbeiter des KBD gebeten. Vorab werden dann zwingend Betreuungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.

Im nicht ausgewerteten Bereich sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Bei Aushubarbeiten mittels Erdbaumaschinen wird eine schichtweise Abtragung um ca. 0,50m sowie eine Beobachtung des Erdreichs hinsichtlich Veränderungen wie z.B. Verfärbungen, Inhomogenitäten empfohlen. Generell sind Bauarbeiten sofort einzustellen, sofern Kampfmittel gefunden werden. In diesem Fall ist die zuständige Ordnungsbehörde, mein KBD oder die nächstgelegene Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Unterrath S Bf
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 West LB AG
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED



Datum 11.05.2010
Seite 2 von 2

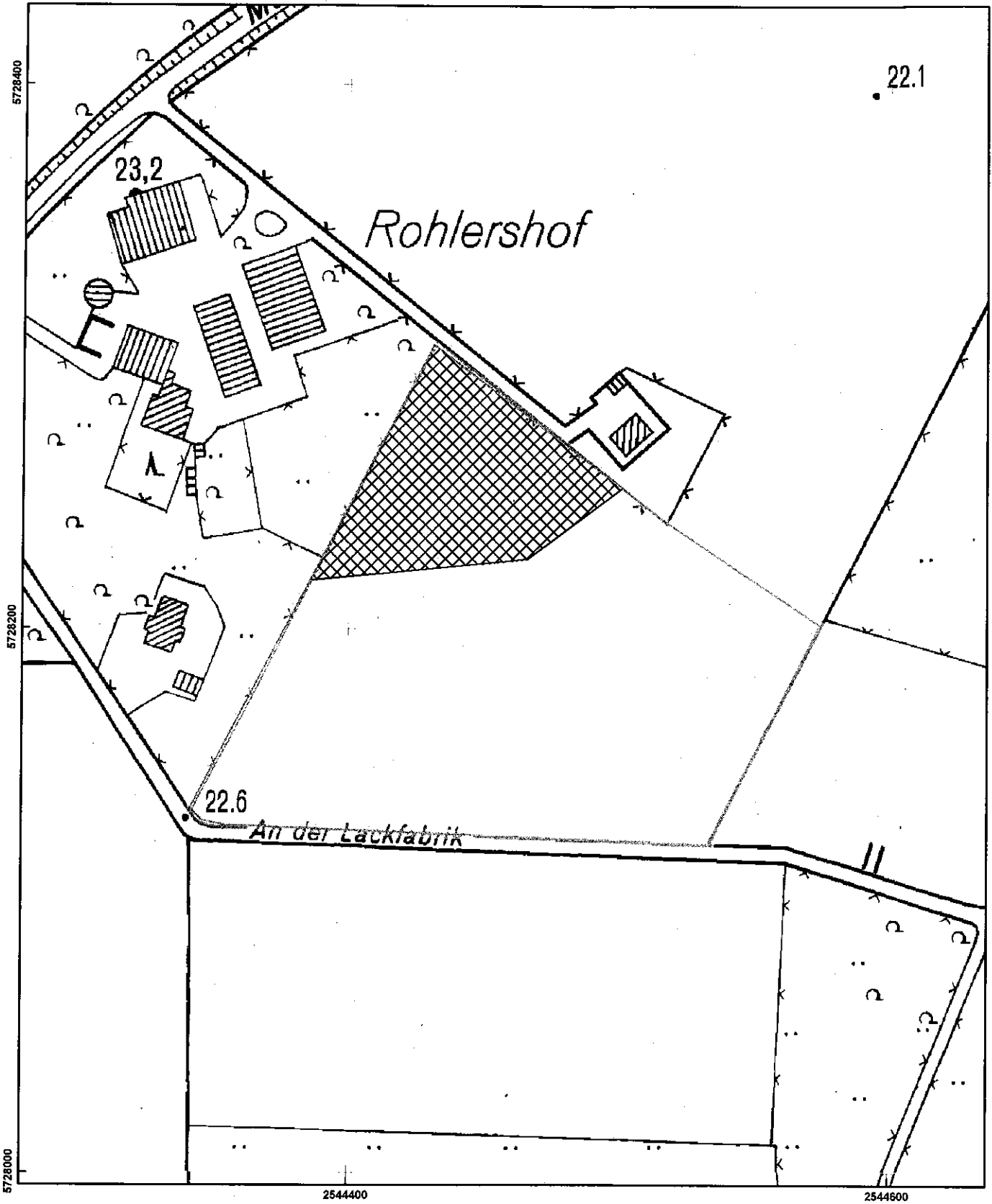
Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Die weitere Vorgehensweise ist dem beiliegenden Merkblatt zu entnehmen.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/service/index.html











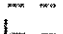


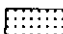

Im Auftrag

(Schwiering)

Ergebnis der Luftbildauswertung 22.5-3-5170048-94/10



Kartenmaßstab : 1:2.000

	aktuelle Antragsfläche		Laufgraben		Gemeindegrenze
	alle Antragsfläche		Panzergraben		nicht auswertbare Fläche
	Verdacht auf Bombenblindgänger		Stellung		Bohrlochdetektion
	geräumte Bombenblindgänger		Militärisch genutzte Fläche		Oberflächendetektion
	Schützenloch		Fläche mit starkem Beschuss		geräumte Fläche

Merkblatt für das Einbringen von „Sondierbohrungen“ im Regierungsbezirk Düsseldorf

Nicht in allen Fällen ist eine gezielte Luftbildauswertung oder Flächendetektion möglich, so dass keine konkrete Aussage über eine mögliche Kampfmittelbelastung erfolgen kann. Dies trifft in der Regel in Bereichen zu, in denen bereits während der Kriegshandlungen eine geschlossene Bebauung vorhanden war. Erschwernisse insbesondere durch Schlagschattenbildung, Trümmerüberdeckung, Mehrfachbombardierung und schlechte Bildqualität kommen hinzu. Auch ist nicht immer bekannt, ob die zur Verfügung stehenden Luftbilder den letzten Stand der Kampfmittelbeeinflussung wiedergeben. Wenn es sich um ehemalige Bombenabwurfgebiete handelt, können Kampfmittelfunde nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Für diese Bereiche empfiehlt der staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) bei bestimmten, als besonders gefährdet einzustufenden Arbeiten eine Sicherheitsüberprüfung.

Zu diesen Arbeiten gehören insbesondere

- Rammarbeiten
- Verbauarbeiten
- Pfahlgründungen
- Rüttel- und hydraulische Einpressarbeiten

sowie vergleichbare Arbeiten, bei denen erhebliche mechanische Kräfte auf den Boden ausgeübt werden.

Zur Durchführung der Sicherheitsüberprüfungen sind nachfolgende Vorkehrungen zu treffen, die vom Eigentümer als Zustandsstörer zu veranlassen sind:

Einbringung von Sondierbohrungen - nach einem vom KBD empfohlenen Bohrraster - mit einem Durchmesser von max. 120 mm, die ggf. je nach Bodenbeschaffenheit mit PVC-Rohren (Innendurchmesser > 60mm) zu verrohren sind.

Auflagen: Die Bohrungen dürfen nur drehend mit Schnecke und nicht schlagend ausgeführt werden. Bohrkronen als Schneidwerkzeug sowie Rüttel- und Schlagvorrichtungen dürfen nicht verwendet werden. Beim Auftreten von plötzlichen ungewöhnlichen Widerständen ist die Bohrung sofort aufzugeben und um mindestens 2 m zu versetzen. Als Bohrlochtiefe ist im Regelfall (abhängig von den örtlichen Bodenverhältnissen) 7 m unter Geländeoberkante (GOK) als ausreichend anzusehen. Die GOK bezieht sich immer auf den Kriegszeitpunkt. Spülverfahren mit Spüllanze können sinngemäß verwendet werden.

Die Bohrlochdetektion erfolgt durch den KBD oder eines von ihm beauftragten Vertragsunternehmens. Für die Dokumentation der überprüften Bohrungen ist dem KBD oder dem beauftragten Vertragsunternehmen ein Bohrplan zur Verfügung zu stellen.

Da es sich bei diesen Arbeiten um zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen ohne den konkreten Hinweis einer möglichen Kampfmittelbelastung handelt, kann das Einbringen der für diese Technik erforderlichen Sondierbohrungen unter Einhaltung entsprechender Auflagen auch durch Unternehmen ausgeführt werden, die nicht der Aufsicht des KBD unterliegen.

Bitte beachten Sie, dass Terminvorschläge bzgl. der Durchführung der Arbeiten nur per Fax oder Email berücksichtigt werden können. Senden Sie dazu nachfolgende Seite ausgefüllt an die Faxnummer: 0211 - 475 90 40 oder an kbd@brd.nrw.de.

Im Auftrag
gez. Schiefers

Anmeldung von Sondierbohrungen zur Detektion

Name, Firma, Telefon:

Aktenzeichen des KBD:	
Datum:	
Bauherr / Auftraggeber (Name, Adresse, Telefonnr., Fax)	
Bohrfirma (Name, Adresse, Telefonnr., Fax)	
Bauvorhaben und Adresse:	
Ansprechpartner auf der Baustelle zur genauen Terminabsprache (Name, Telefonnummer):	
Anzahl der Bohrungen:	
Tiefe in m der Bohrungen:	
Terminvorschlag für Detektion:	
Besonderheiten (Arbeitsschutz, usw.):	

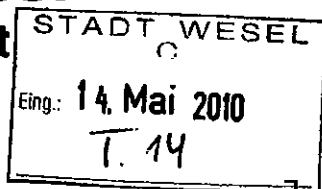
Datum, Unterschrift:

Kreis Wesel

Der Landrat



Hausanschrift:
Reeser Landstraße 31
46483 Wesel



Kreis Wesel · Der Landrat · Postfach 10 11 60 · 46471 Wesel

Stadt Wesel
Die Bürgermeisterin
Klever-Tor-Platz 1
46483 Wesel

Dienststelle: Fachbereich 60
FG 60-1 Umweltkoordination

Anschrift: Reeser Landstraße 31
46483 Wesel

Auskunft erteilt: Herr Eickelkamp

E-Mail: klaus.eickelkamp@kreis-wesel.de

Telefon: (0281) 207 - 3506

Telefax: (0281) 207 - 4620

Zimmer: 506

Ihr Schreiben: 14.61.26.06.11 vom 06.04.2010

Mein Zeichen: **60-1/01433/10**

Datum: 11.05.2010

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 "Photovoltaikanlage Rohlerhof" der Stadt Wesel Stellungnahme im Verfahren nach § 4 Abs.1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Kreises Wesel sollte die konkrete Bauleitplanung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sein. Im Zuge einer späteren Änderung des Flächennutzungsplanes sollte der Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 als Sonderbaufläche „Photovoltaikanlage“ dargestellt werden.

Zum vorgesehenen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden aus der Sicht der des Kreises Wesel keine Einwände oder Ergänzungen vorgetragen.

Aus Sicht der unteren Landschaftsbehörde bestehen keine Bedenken, wenn die im landschaftspflegerischen Fachbeitrag genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Bebauungsplan festgesetzt werden oder durch andere geeignete Maßnahmen (z. B. städtebaulichen Vertrag) verbindlich und auf Dauer gesichert sind.

Die die Anlage umgebende Eingrünung sollte als dreireihige Hecke (Mindestbreite 3 Meter) vor den geplanten Anlagenzaun gepflanzt werden, so dass dieser durch die Eingrünung verdeckt wird.

Aus der Sicht der Landschaftsplanung bestehen gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 „Photovoltaikanlage Rohlerhof“ der Stadt Wesel vorbehaltlich der Nichtausübung des Widerspruchsrechtes des Kreisausschusses keine grundsätzlichen Bedenken, wenn in der Begründung zu 3. in einem Unterpunkt „Planungsrechtliche Vorgaben“ die Darstellungen des Landschaftsplanes Raum Wesel sowie sein planungsrechtliches Verhältnis zur Bauleitplanung wie folgt ergänzt werden:

Öffentliche Verkehrsmittel: DB-Strecken 420 und 421 bis Wesel Bahnhof, Buslinien 63, 64 und 86 ab Bahnhof Wesel bis Haltestelle Kraishaus

Konten der Kreiskasse Wesel:

Sparkasse am Niederrhein 1101 000 105 (BLZ 354 500 00)

Verbands-Sparkasse Wesel 200 154 (BLZ 356 500 00)

Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe 100 131 (BLZ 352 510 00)

Postbank Essen

Volksbank Rhein-Lippe

SEB Moers

14 07-434 (BLZ 360 100 43)

3 000 154 015 (BLZ 358 605 99)

1 500 960 000 (BLZ 350 101 11)

INTERNET

www.kreis-wesel.de

E-MAIL post@kreis-wesel.de

Der vorhabenbezogene Bebauungsplanes Nr. 11 liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes des Kreises Wesel „Raum Wesel“, der hier den Entwicklungsraum A3 „Agrarlandschaft bei Lackhausen“ mit dem Entwicklungsziel "Anreicherung" darstellt.

Da der Bebauungsplan diesen Darstellungen des Landschaftsplanes grundsätzlich entgegensteht, kann er nur wirksam werden, wenn ihm der Kreis Wesel als Träger der Landschaftsplanung gem. § 29 (4) Landschaftsgesetz NRW (LG) nicht widerspricht.

Obwohl diese Ziele des Landschaftsplanes grundsätzlich den Festsetzungen des Bebauungsplanes widersprechen, ist der durch den Bebauungsplan erfasste Bereich des Landschaftsplanes für die Aufrechterhaltung des Entwicklungszieles,-unter der Maßgabe der geplanten Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen - nicht maßgeblich.

Hinweise

Meine o.g. Stellungnahme ist als vorläufig anzusehen, da die zuständigen Kreistags-gremien als Träger der Landschaftsplanung gem. § 29 Abs. 4 LG über die Nichtausübung des Widerspruchsrechtes entscheiden müssen.

Mit Hinweis auf meine o.g. Stellungnahme werde ich dem Kreisausschuss in seiner Sitzung am 24.06.2010 vorschlagen, dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 „Photovoltaikanlage Rohlerhof“ nicht zu widersprechen.

Für die im Geltungsbereich des Landschaftsplanes liegenden Flächen werden in der Folge die dem Bebauungsplan widersprechenden Darstellungen des LP Raum Wesel mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes außer Kraft treten. **In der Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist auf diese Rechtswirkung hinzuweisen.**

Die artenschutzrechtliche Prüfung führte zum Ergebnis, dass die artenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Vorgezogene, funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Weil die Funktion der Fortpflanzung und Ruhestätten geschützter Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt, stehen artenschutzrechtliche Verbote nicht entgegen. Das Artenschutzrecht steht dem Plan nach derzeitiger Sach- und Rechtslage nicht entgegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Eickelkamp

Gottfried
Brandenburg/Wesel/DE

30.06.2010 08:01

An Christiane Kiesow/Wesel/DE@Wesel, Martin
Prior/Wesel/DE@Wesel

Kopie

Blindkopie

Thema WG: Landschaftsplanung-Widerspruchsrecht zum
vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11
"Photovoltaikanlage Rohlerhof"

— Weitergeleitet von Gottfried Brandenburg/Wesel/DE am 30.06.2010 07:59 —



Klaus Horstmann/Kreis
Wesel/DE@KREIS
WESEL

29.06.2010 12:33

An Gottfried Brandenburg/Wesel/DE@Wesel

Kopie Martina Nagel/Kreis Wesel/DE@Kreis Wesel

Thema Landschaftsplanung-Widerspruchsrecht zum
vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11
"Photovoltaikanlage Rohlerhof"

Guten Tag Herr Brandenburg,

ich möchte Ihnen mitteilen, dass der Kreisausschuss am 23.06.2010 folgendes beschlossen hat:

Der Kreis Wesel widerspricht als Träger der Landschaftsplanung dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 "Photovoltaikanlage Rohlerhof" der Stadt Wesel in Wesel-Lackhausen nicht.

Die widersprechenden Darstellungen des Landschaftsplanes des Kreises Wesel "Raum Wesel" treten gemäß § 29 Abs. 4 Landschaftsgesetz NRW (LG) mit dem In-Kraft-Treten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Wesel außer Kraft.

In der Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 "Photovoltaikanlage Rohlerhof" der Stadt Wesel bitte ich, auf diese Rechtswirkung hinzuweisen.

Den Beratungsweg und das Beratungsergebnis finden Sie auch im Internet und diesem Link.

Ich möchte Sie bitten, mir die Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 als bald mitzuteilen, damit ich unseren Landschaftsplan entsprechend fortführen kann.
Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Klaus Horstmann

Kreis Wesel
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Planen, Umwelt, Landwirtschaft
60-2 - Projektgruppe Landschaftsplanung
Reeser Landstr. 31
46483 Wesel

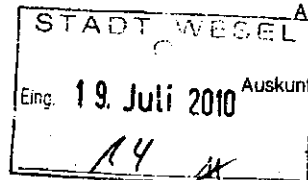
Klaus Horstmann, Dipl.-Ing. Agr.
email: klaus.horstmann@kreis-wesel.de
internet: www.kreis-wesel.de
Telefon: 0281 - 207 2541
Telefax: 0281 - 207 67 2541



Kreis Wesel - Der Landrat - Postfach 10 11 60 - 46471 Wesel

Dienststelle: Fachbereich 60
FG 60-1 Umweltkoordination

Stadt Wesel
Die Bürgermeisterin
Kleber-Tor-Platz 1
46483 Wesel



Anschrift: Reeser Landstraße 31
46483 Wesel

Auskunft erteilt: Herr Eickelkamp

E-Mail: klaus.eickelkamp@kreis-wesel.de

Telefon: (0281) 207 - 3506

Telefax: (0281) 207 - 4620

Zimmer: 506

Ihr Schreiben: 14.61.26.06.11 vom 02.07.2010

Mein Zeichen: **60-1/01433/10**

Datum: 16.07.2010

Öffnungszeiten: Mo. - Do. 8.³⁰ bis 12 Uhr u. 14 bis 16 Uhr

Freitags 8.³⁰ bis 12 Uhr

**Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 "Photovoltaikanlage Rohlerhof" der Stadt Wesel
Stellungnahme zur Beteiligung im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB i. V. mit der öffentlichen Auslegung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus der Sicht des Kreises Wesel bestehen gegen die Planung keine Bedenken.

In der Sitzung des Kreisausschusses am 23.06.2010 ist folgender Beschluss ergangen:

Der Kreisausschuss beschließt: Der Kreis Wesel widerspricht als Träger der Landschaftsplanung dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 "Photovoltaikanlage Rohlerhof" der Stadt Wesel in Wesel-Lackhausen nicht. Die widersprechenden Darstellungen des Landschaftsplans des Kreises Wesel "Raum Wesel" treten gemäß § 29 Abs. 4 Landschaftsgesetz NRW (LG) mit dem In-Kraft-Treten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 der Stadt Wesel außer Kraft.

Die Planung ist nach Maßgabe des § 44 Abs.1 und 5 BNatSchG daraufhin zu prüfen, ob sie mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen verträglich ist. Diese Prüfung meiner unteren Landschaftsbehörde hatte zum Ergebnis, dass der Artenschutz dem Vorhaben nach derzeitiger Sach- und Rechtslage nicht entgegen steht.

Öffentliche Verkehrsmittel: DB-Strecken 420 und 421 bis Wesel Bahnhof, Buslinien 63, 64 und 86 ab Bahnhof Wesel bis Haltestelle Kreishaus

Konten der Kreiskasse Wesel:

Sparkasse am Niederrhein 1101 000 105 (BLZ 354 500 00)

Verbands-Sparkasse Wesel 200 154 (BLZ 356 500 00)

Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe 100 131 (BLZ 352 510 00)

Postbank Essen

Volksbank Rhein-Lippe

SEB Moers

14 07-434 (BLZ 360 100 43)

3 000 154 015 (BLZ 356 605 99)

1 500 960 000 (BLZ 350 101 11)

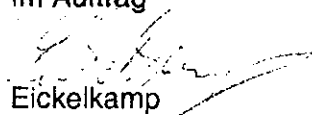
INTERNET

www.kreis-wesel.de

EMAIL post@kreis-wesel.de

Mit Bezug auf meine Stellungnahme vom 02.07.2010 weise ich erneut auf die Anforderungen des §8 Abs.2 Satz 1 BauGB hin. Ich gehe davon aus, dass eine Anpassung des FNP zu gegebener Zeit erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

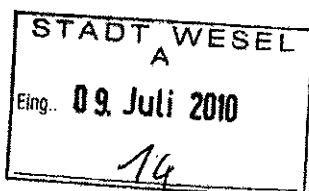

Eickelkamp

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Hansestadt Wesel
Stadtentwicklung

Postfach 10 07 60

46467 Wesel



Datum und Zeichen bitte stets angeben

05.07.2010

333.45-154.1a/10-001

Frau Sahl

Tel 0228 9834-190

Fax 0221 8284-1502

i.sahl@lvr.de

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 11 „Photovoltaikanlage Rohlerhof“
hier: Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Ihr Schreiben vom 06.04.2010 – Az.: 14.61.26.06 11;

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung der Planungsunterlagen zum o.a. Bebauungsplanentwurf danke
ich Ihnen.

Konkrete Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern liegen für das Plangebiet
derzeit nicht vor. Bedenken sowie besondere Anforderungen an die Umweltprüfung
ergeben sich deshalb aus bodendenkmalpflegerischer Sicht nicht.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW wird verwiesen.
Ich bitte einen entsprechenden Hinweis in den Satzungstext aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(I. Sahl)

Besucheranschrift: 53115 Bonn, Endenicher Straße 129, 129a und 133

DB-Hauptbahnhof Bonn, Straßenbahnhaltestelle Bonn-Hauptbahnhof
Bushaltestelle Karlstraße, Linien 608, 609, 610, 611, 800, 843, 845
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Westdeutsche Landesbank, Kto 60 061 (BLZ 300 500 00)
BIC: WELADED, IBAN: DE 84 3005 0000 0000 060061
Postbank Niederlassung Köln, Kto 564 501 (BLZ 370 100 50)
BIC: PBNKDEFF370, IBAN: DE 95 3701 0050 0000 564501

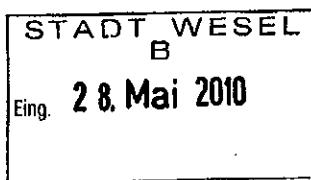
Regionalverband Ruhr, Postfach 10 32 64, 45032 Essen



Regionalverband Ruhr

Stadt Wesel
Fachbereich Stadtentwicklung
Postfach 10 07 60

46467 Wesel



Der Regionaldirektor
Kronprinzenstraße 35
D-45128 Essen
Fon +49 (0)201 2069-0
Fax +49 (0)201 2069-500
www.rvr-online.de

Datum 17.05.2010 Name Herr Grenz Ihr Zeichen 14.61.26.06.11 Fon 2069-535
E-Mail grenz@rvr-online.de Unser Zeichen 11-1-3-44-10/15-12 2069-520

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 11 „Photovoltaikanlage Rohlerhof“
der Stadt Wesel**
Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

Die geplante Photovoltaikanlage soll nordöstlich des Ortsteiles Lackhausen innerhalb eines landwirtschaftlich geprägten Bereiches angelegt werden.

Die ackerbaulich genutzte Fläche ist Teil eines großräumig zusammenhängenden überörtlich bedeutsamen Freiraumes und zugleich Teil der Verbandsgrünfläche Nr. 34 im Kreis Wesel.

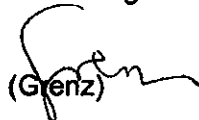
Das bisherige Ackerland soll neben der angestrebten solaren Stromgewinnung als extensives Grünland genutzt werden und wird durch die Photovoltaikmodule nur in geringem Maße versiegelt.

Daher werden grundsätzliche Bedenken zur Inanspruchnahme und Überformung des überörtlich bedeutsamen Freiraumes aus Sicht der vom Regionalverband Ruhr zu vertretenden überörtlichen Freiraumbelange zurückgestellt.

Im Fall der Betriebsaufgabe der Photovoltaikanlage ist der vollständige Rückbau der technischen Anlagen verbindlich zu sichern.

Aufgrund des auch künftig vorherrschenden Freiflächencharakters ist eine Löschung des Planbereiches aus der Verbandsgrünfläche nicht erforderlich.

Im Auftrag


(Grenz)

Sparkasse Essen
BLZ 360 501 05
Konto 200 063

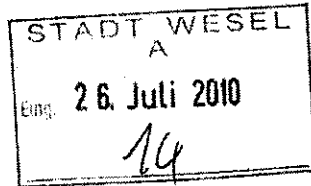
Postbank Essen
BLZ 360 100 43
Konto 123 40-434

Steuernummer:
RVR 112/5775/0426
USt.-IdNr.: DE 173867500

Kreisstelle Wesel
Stralsunder Straße 23-25 46483 Wesel

Stadt Wesel
z. Hd. Herrn Brandenburg
Postfach 10 07 60

46467 Wesel



Kreisstelle

Kleve

Wesel

Eisenpaß 5
47533 Kleve
Tel.: 02821 996-0, Fax -159

Außenstelle Wesel

Stralsunder Straße 23-25
46483 Wesel
Tel. 0281 151-0, Fax -50

Mail: kleve@lwk.nrw.de
www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Herr Junge
Durchwahl: 0281/151-21
Fax: 0281 151 50
Mail:
ihr Schreiben: 14.61.26.06.11
vom: 02.07.10
Wesel 22.07.2010

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 11 „Photovoltaikanlage Rohlerhof“

Sehr geehrter Herr Brandenburg,

aus hiesiger Sicht müssen wir die Planung ablehnen. Hier wird ein erheblicher Teil landwirtschaftlicher Nutzfläche überplant, der durch eventuelle Kompensationsmaßnahmen auf weiteren Flächen noch erhöht wird. Die Ablehnung sollte allgemein auch unter dem Aspekt gesehen werden, dass es für die Installation von Photovoltaikanlagen auch andere Möglichkeiten (Dachfläche etc.) gibt.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Dietrich Junge
stellvertr. Dienststellenleiter

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2000

Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

WGZ-Bank Münster BLZ 400 600 00 Konto-Nr. 403 213 IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13, BIC/SWIFT: GENO DE 5S
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG BLZ 380 601 86 Konto-Nr. 2 100 771 015 IBAN: DE27 3806 0186 2100 7710 15, BIC/SWIFT: GENO DE D1 BRS
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293 Steuer-Nr. 337/5914/0780